



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Investitionsfonds für eine Vorabkontrolle der Verfahren in Bezug auf Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung

Brüssel, 29. Juni 2016 (Fall 2014-1163)

1. Verfahren

Am Donnerstag, 17. Dezember 2014, ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) eine Meldung für eine Vorabkontrolle hinsichtlich der Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verfahren in Bezug auf Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung ein.

Der EDSB forderte weitere Erläuterungen am 6. Januar 2015 an, die am 21. Januar 2015 und 30. April 2015 vorgelegt wurden. Am 28. Januar 2015 fand eine Zusammenkunft mit dem DSB des EIF statt.

Am 22. Mai 2015 sandte der EDSB den Entwurf seiner Stellungnahme an den EIF zur Kommentierung. Der EIF antwortete nicht auf eine am 7. Juni 2016 versandte letzte Erinnerung, die die Annahme der Stellungnahme zum 15. Juni 2016 ankündigte.

2. Sachverhalt

Zweck. Gemäß Abschnitt II.9 der im März 2015 angenommenen Betrugsbekämpfungsstrategie („Strategie 2015“) des EIF müssen die Mitarbeiter und die Geschäftspartner des EIF höchste Integrität und Effizienz in Bezug auf alle Tätigkeiten und Handlungen des EIF beibehalten und der EIF „wird kein verbotenes Verhalten bei seinen Tätigkeiten tolerieren“. „Verbotenes Verhalten“ wird in den Abschnitten I.1 und IV.13 der Strategie 2015 als Korruption, Betrug, Absprache, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert.

Gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung 2009 mit dem EIF¹ leisten der Generalinspektor und die Abteilung für Betrugsbekämpfung der Europäischen Investitionsbank („IG/IN“) dem EIF Untersuchungsdienstleistungen zur Betrugsbekämpfung in Übereinstimmung mit den in der Strategie 2015 niedergelegten Bedingungen.

Die Strategie 2015 legt ihrerseits fest (Abschnitt VII.C.53), dass diese Untersuchungen in Übereinstimmung mit den „**Untersuchungsverfahren der Generalinspektion der EIB**“ durchgeführt werden. Diese wurden in der **Stellungnahme des EDSB in Fall 2009-0459** (geschlossen) geprüft und werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht erneut geprüft. Diese Stellungnahme wird sich nur auf die spezifischen Bedingungen des EIF beziehen, die in der Strategie 2015 niedergelegt wurden, insofern sie angesichts der gemeldeten Sachverhalte Anlass zu Empfehlungen geben.

Verfahren. Einleitung einer Untersuchung. Gemäß Abschnitt VI.C.45 der Strategie 2015 sollten alle Behauptungen durch Mitarbeiter des EIF², Geschäftspartner des EIF, andere

¹ Rahmenvertrag zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds vom 17. Dezember 2009, darin Anhang 1 - Absichtserklärung, Abschnitt 3

² Gemäß der Strategie zur anonymen Meldung mutmaßlicher Missstände und dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter müssen Mitarbeiter des EIF mutmaßliche Vorkommnisse verbotenen Verhaltens umgehend berichten, nachdem sie von der Angelegenheit Kenntnis erlangt haben, siehe Abschnitt VI.A.43 der Strategie 2015.

Kollegen oder Partner oder Mitglieder der Öffentlichkeit (einschließlich der Zivilgesellschaft) von mutmaßlichem verbotenen Verhalten der Abteilung IG/IN³ gemeldet werden, die den Eingang der Behauptung bestätigen wird. Ein Bericht kann per Brief, E-Mail, über das Online-Formular, das auf der Internetseite der EIB abrufbar ist, telefonisch oder per Fax erstattet werden.

Gemäß Abschnitt VI.D.47 und 48 der Strategie 2015 werden alle Behauptungen verbotenen Verhaltens vom EIF streng vertraulich behandelt und können anonym getätigt werden. Was Berichte anbetrifft, die von einem Mitarbeiter des EIF erstattet werden, sehen der Verhaltenskodex für Mitarbeiter und die Strategie zur anonymen Meldung mutmaßlicher Missstände des EIF vor, dass der EIF eine vertrauliche Behandlung für Mitarbeiter sicherstellt, die *nach Treu und Glauben* Berichte mutmaßlichen Fehlverhaltens erstatten, und dass solche Mitarbeiter die Unterstützung und den Schutz des EIF genießen.

Gemäß Abschnitt VII.A.49 der Strategie 2015 ist die Abteilung IG/IN, die im Auftrag des EIF handelt und eng und vollständig transparent mit dem OLAF zusammenarbeitet, verantwortlich für:

- die Entgegennahme von Berichten über angebliches oder mutmaßliches verbotenes Verhalten, das Tätigkeiten des EIF oder der Mitglieder der leitenden Organe und der Mitarbeiter des EIF einbezieht;
- die Untersuchung solcher Angelegenheiten und die direkte Kooperation mit dem OLAF, um dessen Untersuchungen zu erleichtern; und
- den Bericht der Untersuchungsergebnisse an den geschäftsführenden Direktor, den OLAF und den Prüfungsausschuss des EIF, der eine Aufsichtsfunktion hat, sowie an jeden anderen Mitarbeiter nach dem Prinzip „Kenntnis, nur wenn nötig“ (Need-to-know-Prinzip).

Durchführung der Untersuchung. Abschnitt VII.B.51 der Strategie 2015 schreibt vor, dass die „Abteilung zur Betrugsbekämpfung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten vollständige Unabhängigkeit genießt. Unbeschadet der an den OLAF übertragenen Befugnisse hat der Leiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der EIB die volle Befugnis, eine Untersuchung innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ohne vorherige Bekanntgabe, Zustimmung oder Einmischung einer anderen Person oder Organisation einzuleiten, zu verfolgen, zu schließen und zu berichten“.

Gemäß Abschnitt VII.D.54 und 55 der Strategie 2015 müssen EIF-Mitglieder von Leitungsgremien oder Mitarbeiter mit der Abteilung zur Betrugsbekämpfung der EIB und dem OLAF unverzüglich, vollständig, effizient und auf die von der Abteilung IG/IN festgelegte Weise, einschließlich der Beantwortung zweckdienlicher Fragen und der Erfüllung von Ersuchen nach Auskünften und Unterlagen, kooperieren. Zur Durchführung einer Untersuchung haben die Abteilung IG/IN und der OLAF vollständigen Zugang zu allen entsprechenden Mitarbeitern, Informationen, Unterlagen und Daten, einschließlich elektronischer Daten innerhalb des EIF in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren.

Gemäß den Abschnitten VII.F.62 und 63 der Strategie 2015 ist ein Mitglied der Leitungsgremien oder ein Mitarbeiter, der Gegenstand einer Untersuchung ist, aufgrund der ordnungsgemäßen Verfahrensrechte insbesondere dazu berechtigt, so früh wie möglich über die Tatsache unterrichtet zu werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Untersuchung dadurch beeinträchtigt wird⁴. In jedem Fall wird ein Mitglied der Leitungsgremien oder ein Mitarbeiter, der Gegenstand einer Untersuchung ist, über die Behauptungen und die

³ Gemäß Abschnitt II.10 der Strategie 2015 muss jedes verbotene Verhalten unverzüglich der Abteilung IG/IN berichtet werden.

⁴ Gemäß Abschnitt VII.F.64 der Strategie 2015 stellen die Bestimmungen der Strategie 2015, die Untersuchungsverfahren und der entsprechende Verhaltenskodex den Rahmen für die Rechte der Mitglieder leitender Organe und der Mitarbeiter während einer Untersuchung dar.

Beweismittel gegen ihn oder sie unterrichtet und er oder sie erhält die Gelegenheit zu reagieren, bevor nachteilige Maßnahmen ergriffen werden.

Gemäß Abschnitt VIII.66 der Strategie 2015 sind „alle involvierten Personen berechtigt, Zugang zu Daten zu erhalten, die mit ihm/ihr verbunden sind, diese zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu sperren, indem Kontakt mit dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen oder mit dem DSB des EIF aufgenommen wird. Sie können auch jederzeit den EDSB kontaktieren, um zu prüfen, dass die durch die einschlägigen Bestimmungen übertragenen Rechte eingehalten wurden“. Fußnote 21 der Strategie 2015 merkt in diesem Zusammenhang an, dass „der für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche unter der folgenden Adresse kontaktiert werden kann: investigations@eib.org".

Ergebnis einer Untersuchung. Die Abteilung IG/IN legt ihre Untersuchungsergebnisse dem gehobenen Management des EIF vor, das die spezielle Verantwortung für das Projekt hat, und berichtet gleichzeitig an den OLAF und den Prüfungsausschuss des EIF. Zusätzlich wird eine Zusammenfassung aller Fälle in jedem Quartal an die externen Prüfer des EIF versandt. Der geschäftsführende Direktor des EIF wird vom Generalinspektor der EIB über die von den operativen Abteilungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen informiert, einschließlich vertraglicher Konsequenzen.

Im Einklang mit den Abschnitten X.A.70 und 72 der Strategie 2015 kann die Abteilung IG/IN mutmaßliches verbotenes Verhalten an die nationalen Behörden innerhalb und/oder außerhalb der EU zur weiteren Untersuchung und/oder strafrechtlichen Verfolgung verweisen und weitere Unterstützung nach Anforderung leisten. Gemäß den Abschnitten X.B.73 und 74 der Strategie 2015 kann die Abteilung IG/IN Unterstützung leisten und ihre Untersuchungsergebnisse und/oder sachdienlichen Informationen anderen Ermittlungsstellen internationaler Finanzinstitutionen (IFI) mitteilen und die Abteilung IG/IN leistet anderen internationalen Organisationen und Agenturen Unterstützung in Bezug auf das mutmaßliche verbotene Verhalten.

Die **Rechtsgrundlage** zur Durchführung von Untersuchungen von Handlungen und Tätigkeiten des EIF folgt aus:

- Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012⁵ des Rates und den „Untersuchungsverfahren der Generalinspektion der EIB-Gruppe“, die am 8. April 2008 angenommen wurden, sowie den auf dieser Grundlage entwickelten internen Leitlinien („Datenschutzleitlinie für IG/IN“);
- Einer Dienstleistungsvereinbarung (Kapitel I des Anhangs 1 der „Rahmenvereinbarung“ vom 17. Dezember 2009) zwischen dem EIF und der EIB zur Ausgliederung der Untersuchungsdienste an die Abteilung IG/IN;
- Artikel 2 Satzung des EIF und der Betrugsbekämpfungsstrategie des EIF, die am 9. März 2015 angenommen wurde⁶.

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (Haushaltsordnung) des Rates, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>, insbesondere Punkt 56, wonach „diese Verordnung [...] Grundsätze und Bedingungen für Finanzierungsinstrumente und Vorschriften über die Beschränkung der finanziellen Haftung der Union, die Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche, die Abwicklung von Finanzierungsinstrumenten und die Berichterstattung festlegen [sollte]“.

⁶ Die beim EIF eingeführten Verfahren zur Betrugsbekämpfung stützen sich auf die Grundsätze, die von der Task Force zur Korruptionsbekämpfung der internationalen Finanzinstitutionen (IFI) vereinbart und im Einheitlichen Rahmenvertrag, unterzeichnet in Singapur im September 2006, niedergelegt wurden, siehe http://www.eib.org/attachments/general/uniform_framework_en.pdf.

Betroffene Personen. Im Zuge der Untersuchungen kann die Abteilung IG/IN Daten von Mitarbeitern, Partnern des EIF, Lieferanten und Beratern, die für die Untersuchung als Gegenstand, Hinweisgeber und/oder Informant/Zeuge relevant sind, verarbeiten.

Datenqualität. Die Abteilung IG/IN kann als Standardverfahren auf Personalakten von Mitarbeitern des EIF, einschließlich deren elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Personalleiters und des DSB des EIF zugreifen.

Information der betroffenen Personen. Eine Datenschutzerklärung⁷ wird jedem ausgehenden Schreiben der Abteilung IG/IN beigelegt, um die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, ihre Rechte sowie die Möglichkeit, direkt den EDSB zu kontaktieren, zu informieren.

Gemäß Abschnitt VIII.66 der Strategie 2015 sind alle betroffenen Personen berechtigt, Zugang zu Daten zu erhalten, die mit ihnen verbunden sind, diese zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu sperren, „indem Kontakt mit dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen“ oder mit dem DSB des EIF aufgenommen wird. Bezüglich des Vorgenannten lautet Fußnote 21 wie folgt: „Der für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche kann unter der folgenden Adresse kontaktiert werden: investigations@eib.org".

In Bezug auf die Mitarbeiter des EIF ist in Übereinstimmung mit Abschnitt VII.F.62 der Strategie 2015 ein Mitarbeiter, der Gegenstand einer Untersuchung ist, aufgrund der ordnungsgemäßen Verfahrensrechte insbesondere dazu berechtigt, so früh wie möglich über die Tatsache unterrichtet zu werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Untersuchung dadurch beeinträchtigt wird.

Ferner wird in Übereinstimmung mit Abschnitt VII.F.63 der Strategie 2015 ein Mitarbeiter, der Gegenstand einer Untersuchung ist, über die Behauptungen und die Beweismittel gegen ihn oder sie unterrichtet und er oder sie erhält die Gelegenheit zu reagieren, bevor nachteilige Maßnahmen ergriffen werden. Entsprechend der Meldung kann die Information aufgeschoben werden, wenn dies eine erforderliche Maßnahme zum Schutz der Untersuchung darstellt. Diese Beschränkung wird nur angewandt, wenn dies erforderlich ist und unterliegt einer von Fall zu Fall durchzuführenden „Erforderlichkeitsprüfung“. Die Abteilung IG/IN prüft jeweils, ob die Einschränkung weiterhin anwendbar ist. Wenn die Information einer betroffenen Person verschoben wurde, wird die Information der betroffenen Person mitgeteilt, sobald dies nicht länger die laufende Untersuchung negativ beeinträchtigt.

Empfänger. Die Abteilung IG/IN legt ihre Untersuchungsergebnisse dem gehobenen Management des EIF vor, das die spezielle Verantwortung für das Projekt hat, und berichtet gleichzeitig an den OLAF und den Prüfungsausschuss des EIF. Zusätzlich wird eine Zusammenfassung aller Fälle in jedem Quartal an die externen Prüfer des EIF versandt.

Der geschäftsführende Direktor des EIF wird von der Abteilung IG/IN über die von den operativen Abteilungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen informiert, einschließlich vertraglicher Konsequenzen.

Mit Unterstützung durch den OLAF kann die Abteilung IG/IN eine Angelegenheit an die zuständigen nationalen Behörden innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zur weiteren Untersuchung und/oder strafrechtlichen Verfolgung verweisen. Gemäß den Abschnitten X.B.73 und 74 der Strategie 2015 kann die Abteilung IG/IN Unterstützung leisten und ihre Untersuchungsergebnisse und/oder sachdienlichen Informationen anderen Ermittlungsstellen internationaler Finanzinstitutionen (IFI) mitteilen und die Abteilung IG/IN

⁷ Anhang 2 der Datenschutzleitlinie für die Abteilung IG/IN im Fall 2009-0459.

leistet anderen internationalen Organisationen und Agenturen Unterstützung in Bezug auf das mutmaßliche verbotene Verhalten.

Übermittlungen. Die Abteilung IG/IN kann mutmaßliches verbotenes Verhalten an nationale Behörden außerhalb der EU zur weiteren Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung verweisen und weitere Unterstützung nach Anforderung leisten. Die Abteilung IG/IN kann auch ihre Untersuchungsergebnisse anderen Ermittlungsstellen internationaler Finanzinstitutionen (IFI) mitteilen. Wenn solche Verweise an Drittländer und internationale Organisationen die Übermittlung personenbezogener Daten beinhalten, ist das folgende Verfahren anzuwenden:

- Wenn der Empfänger ein angemessenes Schutzniveau gemäß der von der Europäischen Kommission erstellten Länderliste bietet, wird die entsprechende Übermittlungsklausel verwendet.
- Wenn der Empfänger kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, aber eine Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“ (MoU)) mit der Abteilung IG/IN einschließlich entsprechender Datenschutzklauseln geschlossen hat, wird die entsprechende Übermittlungsklausel verwendet.
- Wenn der Empfänger weder über ein angemessenes Schutzniveau noch über eine Absichtserklärung mit der Abteilung IG/IN verfügt, ist es möglich, sich für gelegentliche Übermittlungen auf die Ausnahmeregelung des Artikels 9 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung zu berufen, die angibt, dass „die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist“. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist für jede Übermittlung von Fall zu Fall festzulegen. In solchen Situationen wird eine Standardübermittlungsklausel beigefügt⁸.

Rechte betroffener Personen. Alle Anfragen von betroffenen Personen auf Zugriff, Berichtigung, Sperrung und Löschung werden an den Leiter der Abteilung IG/IN weitergeleitet. Wird die Anfrage mündlich an die Abteilung IG/IN gestellt, bittet der betreffende Ermittler die betroffene Person, ihre Anfrage schriftlich an den Leiter der Abteilung IG/IN einzureichen. Als Teil der Rechte der betroffenen Personen wird Zugang zu Unterlagen gewährt, die personenbezogene Daten enthalten, die während einer Untersuchung über die entsprechende betroffene Person verarbeitet wurden. Im Falle einer Befragung beinhaltet dies die schriftliche Aufzeichnung der Befragung, von der die befragte Person eine Kopie zur Prüfung und Unterschrift erhält.

Wenn die Information von einem Hinweisgeber oder externen Informanten erbracht wurde, muss der betroffenen Person, die Zugang beantragt, der Zugang zu ihren personenbezogenen Daten gewährt werden, sie erhält aber nicht den Namen oder einen anderen Informationsbestandteil, wodurch der Hinweisgeber oder externe Informant identifiziert werden könnte.

Aufbewahrungsfristen. Personenbezogene Daten werden für mindestens fünf und bis zu zehn Jahre höchstens ab dem Datum der Schließung des Falls aufbewahrt.

- Hinsichtlich der Behauptungen, bei denen der Leiter der Abteilung IG/IN beschließt, keinen Fall zu eröffnen (*Prima Facie Non Case*), oder ein Fall geschlossen wurde, weil die Behauptungen nicht begründet waren, werden die Daten für bis zu fünf Jahre höchstens ab dem Beschluss, keinen Fall zu eröffnen, oder ab der Schließung des Falls aufbewahrt.

⁸ Siehe Anhang 3 der Datenschutzleitlinie für die Abteilung IG/IN im Fall 2009-0459

- Gemäß der Meldung werden Papierakten allerdings zehn Jahre, nachdem der Fall geschlossen wurde, zerstört.

Sicherheit. (..)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung bringen die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, wie gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) definiert, durch eine Einrichtung der EU, hier der EIF, im Rahmen ihrer Tätigkeiten (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung) mit sich. Im vorliegenden Fall werden diese personenbezogenen Daten einer „automatischen Verarbeitung“, wie in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung definiert, sowie einer manuellen Datenverarbeitung unterzogen. Diese Verordnung ist somit auf die fragliche Verarbeitung anwendbar.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken bergen können. Diese Auflistung beinhaltet unter Buchstabe b die Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung sollen das Verhalten oder die Zuverlässigkeit von Personen bewerten. Außerdem schreibt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a vor, dass Verarbeitungen, die „Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen“ betreffen, der Vorabkontrolle unterliegen. Im vorliegenden Fall kann die Verarbeitung einen solchen Datentyp umfassen. Die vorliegende Verarbeitung ist somit vorab zu kontrollieren.

Die Meldung wurde am 17. Dezember 2014 eingereicht. Der Zeitraum, in dem der EDSB eine Stellungnahme abzugeben hat, wurde für insgesamt 511 Tage ausgesetzt. Im Anschluss an die Aufhebung der Aussetzung anlässlich der Abstimmung mit dem EIF muss diese Stellungnahme spätestens am 12. Juli 2016 angenommen werden.

3.2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche/Auftragsverarbeiter

Gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung werden die Untersuchungsdienste an die Abteilung IG/IN ausgelagert. Abschnitt VII.B.51 der Strategie 2015 schreibt vor, dass die „Abteilung zur Betrugsbekämpfung *bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten vollständige Unabhängigkeit* genießt. Unbeschadet der an den OLAF übertragenen Befugnisse hat der Leiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der EIB die volle Befugnis, eine Untersuchung innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ohne vorherige Bekanntgabe, Zustimmung oder Einmischung einer anderen Person oder Organisation einzuleiten, zu verfolgen, zu schließen und zu berichten". (Hervorhebung hinzugefügt)

Wie ausdrücklich in der Dienstleistungsvereinbarung mit dem EIF vorgeschrieben, leistet die Abteilung zur Betrugsbekämpfung der EIB allerdings Untersuchungsdienste zur Betrugsbekämpfung an den EIF *in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in der Betrugsbekämpfungsstrategie des EIF niedergelegt sind*. Es ist somit der EIF, der die EU-Einrichtung darstellt, die die Zwecke und Mittel der betreffenden Verarbeitung und somit „den für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung festlegt. Die Abteilung Compliance and Operational Risk des EIF (EIF COR) ist im Auftrag des EIF als für die Verarbeitung Verantwortlicher für die Verarbeitung verantwortlich.

Das sollten die Bestimmungen bezüglich der folgenden zwei Punkte widerspiegeln:

- Gemäß Abschnitt VIII.66 der Strategie 2015 sind alle betroffenen Personen berechtigt, Zugang zu Daten, die mit ihnen verbunden sind, zu erhalten, diese zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu sperren, „*indem Kontakt mit dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen*“ aufgenommen wird; die entsprechende Fußnote 21 verweist auf investigations@eib.org. Obwohl dies eine funktional richtige Kontaktangabe ist, wäre es angesichts des Vorgenannten vorzuziehen, nicht auf die EIB als für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Verweis auf ein funktionales Postfach der EIB hinzuweisen. Der EDSB fordert somit den EIF auf, den Wortlaut der Fußnote 21 der Strategie 2015 anlässlich der nächsten Überprüfung des Strategiedokuments dahingehend klarzustellen, dass „*der EIF als für die Verarbeitung Verantwortlicher unter der folgenden Adresse kontaktiert werden kann: investigations@eib.org*“.
- Wie in der Meldung erwähnt, kann die Abteilung IG/IN als Standardverfahren auf Personalakten von Mitarbeitern des EIF, einschließlich deren elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Personalleiters und des DSB des EIF zugreifen. Der EDSB fordert den EIF auf, die Befassung des Personalleiters in diesem sensiblen Verfahren zu begründen. Der EDSB empfiehlt weiter, dieses Standardverfahren (z.B. durch Einführung eines ausdrücklichen Verweises darauf in Kapitel I des Anhangs 1 der „Rahmenvereinbarung“ vom 17. Dezember 2009 anlässlich der nächsten Überarbeitung) zu formalisieren und Abschnitt VII.B.51. der Strategie 2015, der derzeit lautet: „...*der Leiter der Abteilung zur Betrugsbekämpfung hat die volle Befugnis, eine Untersuchung ohne vorherige Bekanntgabe, Zustimmung oder Einmischung einer anderen Person oder Organisation zu ... verfolgen ...*“, sollte dann entsprechend geändert werden.

3.3. Qualität der Daten

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung erfordert unter anderem, dass Daten nach Treu und Glauben verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang hält der EDSB fest, dass Behauptungen aus anonymen oder vertraulichen Quellen ein spezielles Problem in dieser Hinsicht aufwerfen. Der EDSB vertritt die Auffassung, dass Verfahren zur Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Betrugsvorwürfen so gestaltet werden sollten, dass sie anonyme Berichte nicht als Standardweg ermutigen, um Bedenken geltend zu machen⁹. Während Abschnitt VI.D.47 der Strategie 2015 anonyme Behauptungen ermöglicht, sollte dies nicht als Standardverfahren ermöglicht werden. Dieser Grundsatz sollte im Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände des EIF widerspiegelt werden und der EDSB erinnert den EIF daran, dass die Datenqualität in solchen Verarbeitungen sorgfältig sichergestellt werden sollte.

3.4. Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

⁹ Siehe auch Artikel 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2006 zur Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf interne Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität, WP 117, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2006/wp117_de.pdf.

Da es nicht offensichtlich ist, welchen Unterschied das Speichermedium (elektronische Dateien gegenüber Papierakten) für die Aufbewahrungserfordernisse macht, unterstreicht der EDSB das Erfordernis die Aufbewahrungszeiträume zu vereinheitlichen. Zusätzlich sollte der EIF das Erfordernis neu bewerten, Daten bezüglich Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung für bis zu zehn Jahre aufzubewahren, wenn der Leiter der Abteilung IG/IN entscheidet, keinen Fall zu eröffnen, oder wenn nach einer Untersuchung die Abteilung IG/IN feststellt, dass eine Beschwerde oder Behauptung nicht begründet ist, und beschließt, den Fall zu schließen.

3.5. Datenübermittlungen

Gemäß der Meldung informiert der Leiter der Abteilung IG/IN, wenn er beschließt, keinen Fall zu eröffnen, auf Verlangen den für die Untersuchungen verantwortlichen Präsidenten und Vizepräsidenten, den Generalsekretär, den Prüfungsausschuss, den OLAF und die externen Prüfer über die Behauptung und ihre Bewertung. Der EDSB unterstreicht, dass solche Anfragen angesichts des Artikels 7 Absatz 2 oder des Artikels 8 der Verordnung geprüft werden müssen, was insbesondere die Überprüfung der Zuständigkeit des Empfängers des Übermittlungserfordernisses beinhaltet. Darüber hinaus gibt Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung an, dass „der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie übermittelt wurden“. Der EDSB unterstreicht, dass in allen Phasen des Verfahrens die Empfänger, an die die Daten übermittelt werden, erinnert werden müssen, dass sie die Daten nur für die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung verarbeiten dürfen.

Alle anderen Übermittlungen durch die Abteilung IG/IN, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Verarbeitung auftreten, wurden bereits in der Stellungnahme des EDSB im Fall 2009-0459 geprüft. Darin empfiehlt der EDSB insbesondere hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Abteilung IG/IN an IFIs mit Sitz in Drittländern, die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung durch die EIB sicherzustellen. Der EDSB fordert den EIF auf, *entsprechend* und im Rahmen der entsprechenden Vorgaben im Positionspapier 2014 des EDSB über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU zu handeln¹⁰.

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt wurden, vorausgesetzt, dass der EIF als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung alle in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt.

Der EIF muss insbesondere:

- Die Aufbewahrungszeiträume für verschiedene Speichermedien vereinheitlichen;
- Das Erfordernis neu bewerten, Daten in Bezug auf Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung für bis zu 10 Jahre im Allgemeinen und insbesondere in Fällen aufzubewahren, in denen der Leiter der Abteilung IG/IN entscheidet, keinen Fall zu eröffnen, oder wenn nach einer Untersuchung die Abteilung IG/IN feststellt, dass eine Beschwerde oder Behauptung nicht begründet war, und beschließt, den Fall zu schließen;

¹⁰ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_DE.pdf

- Wenn Informationen bezüglich der Behauptung und ihrer Bewertung angefordert werden, nachdem der Leiter der Abteilung IG/IN beschloss, keinen Fall zu eröffnen, muss der EIF sicherstellen, dass die Erfordernis einer solchen Übermittlung geprüft wird, und die Empfänger erinnern, dass sie die Daten nur für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung verarbeiten dürfen.

Zusätzlich sollte der EIF:

- Den Wortlaut der Fußnote 21 der Strategie 2015 anlässlich der nächsten Überprüfung des Strategiedokuments dahingehend klarstellen, dass er lautet: „Der EIF als für die Verarbeitung Verantwortlicher kann unter der folgenden Adresse kontaktiert werden: investigations@eib.org";
- Die Datenqualität im Zusammenhang mit den anonym getätigten Behauptungen im Zusammenhang mit dem Verfahren des EIF zur Meldung mutmaßlicher Missstände sicherstellen;
- Das Standardverfahren, das die vorherige schriftliche Zugangsgenehmigung durch die Abteilung IG/IN zu Personalakten von Mitarbeitern des EIF erfordert, (z.B. durch Einführung eines ausdrücklichen Verweises darauf in Kapitel I des Anhangs 1 der „Rahmenvereinbarung“ vom 17. Dezember 2009 anlässlich ihrer nächsten Überprüfung) formalisieren und den Abschnitt VII.B.51 der Strategie 2015 entsprechend ändern.

Brüssel, den 29. Juni 2016

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Mehr zu Fall 2014-1163

Diese Stellungnahme betrifft die beim Europäischen Investitionsfonds (EIF) geltenden Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Verfahren bezüglich Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung. Gemäß der Betrugsbekämpfungsstrategie des EIF wird der EIF kein verbotenes Verhalten durch Mitarbeiter des EIF oder Geschäftspartner dulden, ein Verbot, das Korruption, Betrug, Absprache, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdeckt.

Die wichtigsten Empfehlungen des EDSB betreffen das Erfordernis, die Dauer der Aufbewahrungszeiträume neu zu bewerten und diese für verschiedene Speichermedien zu vereinheitlichen. Der EIF muss prüfen, ob Übermittlungen personenbezogener Daten unter bestimmten Umständen erforderlich sind, und die Empfänger erinnern, dass sie die Daten nur für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung verarbeiten dürfen. Der EIF muss weiterhin die Datenqualität sicherstellen, wenn er anonyme Behauptungen im Zusammenhang mit dem Verfahren des EIF zur Meldung mutmaßlicher Misstände erhält.